

## **Bürgermeisteramt Nordheim**

- Kämmereramt –

**Aktenvermerk** vom 07.05.2026

Az.: 656.43 - TA: 656.43:0002/1 - SchriftstückID: 356979 - SB: re

### **260520 / 260522 Sitzungsvorlage 40/2026**

#### **Straßenbeleuchtung;**

#### **Vergabe der Bewirtschaftung der Leuchtmittel an Netze BW 2027 - 2030**

#### **Anlage 1 - Vergabevermerk: Begründung der getrennten Vergabe von Betriebsleistungen und Leuchtenbeschaffung**

##### Begründung der getrennten Vergabe von Betriebsleistung und Leuchtenbeschaffung:

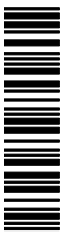
Ein Blick auf bisherige Bündelausschreibungen der Gt-service sowie der Austausch mit benachbarten Kommunen im Landkreis offenbaren, dass es in Baden-Württemberg kein einheitliches Vorgehen bei der Vergabe von Betriebs- und Instandhaltungsleistungen für Straßenbeleuchtungsanlagen gibt. In der Marktpraxis finden sich sowohl Gesamtvergaben, die Netz, Tragsystem und Leuchte umfassen, als auch Vergaben, die sich ausschließlich auf Netz und Tragsystem beschränken. Im zweiten Fall übernehmen zumeist spezialisierte Dienstleister wie örtliche Elektrobetriebe oder der kommunale Bauhof die Wartung und Instandhaltung der Leuchten.

Während Netz und Tragsystem eine technisch untrennbare Einheit bilden, trifft dies auf die Leuchten objektiv nicht zu. Darüber hinaus unterscheiden sich die Märkte für beide Leistungsbereiche erheblich, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Fachkompetenzen. Die Wartung moderner Leuchten (z. B. LED-Technik, Lichtsteuerung) kann erfahrungsgemäß von lokalen Elektrobetrieben oder entsprechend ausgerüsteten Bauhöfen bewältigt werden. Im Gegensatz dazu erfordert die Betriebsführung elektrischer Netze – einschließlich der Schaltvorgänge, Masten, Verkabelung und Verteilerschränke (VEs) – die Expertise von Netzbetreibern oder großen, mehrspartigen Unternehmen. Nur diese können die notwendige Qualität, personelle Verfügbarkeit und technische Sicherheit gewährleisten.

Zudem steht die Vergabe in Einzelaufträgen im Einklang mit dem geltenden Vergaberecht. Gemäß § 22 der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) sind öffentliche Auftraggeber grundsätzlich verpflichtet, Leistungen in Fach- und Teillose aufzuteilen. Ziel dieser Vorschrift ist es, mittelständischen Unternehmen die Teilnahme am Wettbewerb zu erleichtern. Die UVgO wird in Baden-Württemberg für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte zur Anwendung empfohlen, sofern keine abweichenden landesgesetzlichen Regelungen (wie die hier genutzte Möglichkeit der Direktvergabe bis 100.000 € netto) greifen.

Durch die getrennte Vergabe der Betriebsführung für Netz/Tragsystem einerseits und Leuchten andererseits wird dem vergaberechtlichen Grundsatz, den Wettbewerb für mittelständische Unternehmen zu öffnen, somit konsequent Rechnung getragen.

Robin Eichhorn



\*2815036827\*